

Petra Kunde Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
+49 211 550439-0
ebuero@petra-kunde.de

Die Finanzverwaltung sieht eine Vielzahl von Möglichkeiten vor. Wir gehen dabei in Ihrem Interesse wie folgt vor:

1. Nutzung von Herabsetzungs- und Erstattungsmöglichkeiten
2. Nutzung von Stundungsmöglichkeiten
3. Nutzung von sonstigen Billigkeitsregelungen

Die Stundung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen kann in der aktuellen Liquiditätssituation notwendig und sinnvoll sein. Beachten Sie aber bitte, dass gestundete Steuern und Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt worst case in einer Summe fällig werden. Daher ist es wichtig den **Überblick über die gestundeten Beträge zu behalten. Gerne unterstützen wir Sie dabei.**

1. Steuerliche Maßnahmen

a. Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer

Vorauszahlungen zur Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer können ab dem I. Quartal 2020 je nach Lage des Betriebs bis auf **€0,00 herabgesetzt** werden.

Die Herabsetzung auf €0,00 bewirkt, dass die **bereits** zum 10.03.2020 **geleisteten Vorauszahlungen** zur Körperschaftsteuer und Einkommensteuer **erstattet werden**. Gleiches gilt für die Gewerbesteuer. Auch hier werden im Fall der Herabsetzung auf € 0,00 die bereits zum 15.02.2020 geleisteten Vorauszahlungen erstattet.

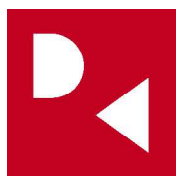
Sofern die Vorauszahlungen nicht auf € 0,00 herabgesetzt, sondern **nur gemindert werden, wirkt** diese Minderung erst **ab der Vorauszahlung für das II. Quartal 2020**, also für die Gewerbesteuer ab dem 15.05.2020 und für die Körperschaftsteuer und Einkommensteuer ab dem 10.06.2020.

b. Erstattung von Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen

Unternehmen und Unternehmer, die **monatlich zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet** sind, leisten zu Beginn eines jeden Jahres eine Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung. Diese beträgt 1/11 der gesamten Umsatzsteuer des Vorjahres und wird auf die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Dezember angerechnet. Die Sondervorauszahlung bewirkt eine Dauerfristverlängerung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Somit muss die Umsatzsteuer-Voranmeldung für den März nicht bis zum 10.04., sondern bis zum 10.05. elektronisch übermittelt und gezahlt werden.

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in der Corona-Krise

Stand 30.03.2020



Petra Kunde Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
+49 211 550439-0
ebuero@petra-kunde.de

Betroffene Unternehmen und Unternehmer haben die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für das Jahr 2020 bereits geleistet. Diese **bereits geleistete Sondervorauszahlung kann in voller Höhe erstattet werden**. Die bereits gewährte Dauerfristverlängerung besteht dennoch weiterhin.

Bitte beachten Sie, dass somit die Anrechnung im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Dezember 2020 entfällt und dass ggf. gleichzeitig mit der Umsatzsteuer für den Dezember 2020 eine Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für das Jahr 2021 fällig wird.

Wir werden Sie in der zweiten Jahreshälfte noch dazu informieren, was Sie tun müssen, damit ggf. für das Jahr 2021 keine Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung fällig wird und somit eine Zusammenballung von Umsatzsteuerzahlungen vermieden wird.

c. Steuerstundungen

Fällige Steuerzahlungen können bis auf Weiteres **zinslos gestundet werden**. Die Stundung ist nach Einzelfallentscheidung bis zum 31.12.2020 möglich.

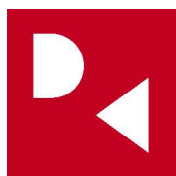
Dies betrifft für das Jahr 2020 insbesondere **Umsatzsteuerzahlungen**.

Hinsichtlich der **Lohnsteuer ist keine Stundung möglich**, da es sich bei der Lohnsteuer um einen Einbehalt vom Gehalt des Arbeitnehmers handelt. Es besteht allerdings die Möglichkeit einen **Vollstreckungsaufschub** zu **beantragen**. Im Falle eines Vollstreckungsaufschubs werden ggf. zusätzlich Säumniszuschläge in Höhe von 1% je angefangenen Monat fällig. Die Finanzämter sind angehalten derzeit keine Säumniszuschläge festzusetzen. Sofern dies dennoch geschieht, sollte ein Erlass der Säumniszuschläge aus Billigkeitsgründen beantragt werden.

Falls **Vorauszahlungen** zur **Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer** nicht herabgesetzt wurden oder diese Vorauszahlungen zwar herabgesetzt wurden, aber nicht € 0,00 betragen, sind **Stundungsmöglichkeiten** gegeben.

Ebenso von der Regelung betroffen sind aber **auch Steuerzahlungen für Vorjahre** (z.B. Nachzahlung zur Einkommensteuer 2018 oder zur Körperschaftsteuer 2019).

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand wird nicht geprüft, ob es sich um Corona-bedingte Steuerstundungen handelt oder ob trotz vorhandener Liquidität eine Stundung beantragt wird. Es kann also generell davon Gebrauch gemacht werden.



Petra Kunde Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
+49 211 550439-0
ebuero@petra-kunde.de

d. Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge

Die **Finanzverwaltung setzt Vollstreckungsmaßnahmen** bis auf weiteres **aus**. Dabei ist zu beachten, dass – sofern keine Steuerstundung besteht – weiterhin Säumniszuschläge von 1,00% monatlich (je angefangenen Monat) anfallen. Dies würde zu einer Verzinsung von 12,00% p.a. führen.

Die Finanzämter sind angehalten aktuell **keine Säumniszuschläge festzusetzen**. Sofern Säumniszuschläge dennoch festgesetzt werden, werden wir einen Erlass aus Billigkeitsgründen für Sie beantragen.

2. Maßnahmen Sozialversicherungsbeiträge

a. Sozialversicherungsbeiträge auf reguläre Gehälter

Nach der Mitteilung des GKV-Spitzenverbandes vom 24.03.2020 können wie bereits vorab angekündigt **Beiträge zur Sozialversicherung**, die der Arbeitgeber abzuführen hat **gestundet** werden. **Zinsen oder Säumniszuschläge sollen** unter Hinweis auf die von der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen **nicht erhoben werden** für diese Beiträge.

Dies gilt zunächst für die Beiträge für die **Monate März und April 2020**. Die Stundung kann „bis auf Weiteres“ beantragt werden. Die genaue Fälligkeit für die Zahlung der gestundeten Beiträge steht noch nicht fest. Es sollte im Einzelfall mit der Krankenkasse besprochen werden in welchen Raten die gestundeten Beiträge gezahlt werden sobald wieder eine stabile finanzielle Situation vorliegt.

Es sollte **geprüft** werden, ob **sicherheitshalber** die **Ermächtigung zur SEPA-Abbuchung widerrufen** wird, damit versehentlichen Abbuchungen nach Stellen des Stundungsantrags vorgebeugt wird.

b. Sozialversicherungsbeiträge auf Kurzarbeitergeld

Auch auf das **Kurzarbeitergeld** fällt ein **fiktiver Sozialversicherungsbeitrag** an. Dieser ist vom Arbeitgeber **an die Krankenkassen abzuführen** und wird aufgrund der ab dem 01.03.2020 geltenden Neuregelung zur Kurzarbeit **von der Arbeitsagentur wieder erstattet**.

Den **Leistungsantrag**, der **zur Erstattung** von Kurzarbeitergeld sowie den darauf anfallenden Sozialversicherungsbeiträgen durch die Arbeitsagentur **führt, bereiten wir** im Rahmen der monatlichen Lohnbuchhaltung **für Sie vor**.

Es ist grds. zweifelhaft, ob der auf das Kurzarbeitergeld entfallende Beitrag gestundet werden kann, da dieser kurzfristig von der Arbeitsagentur erstattet wird. Allerdings wird ein Gesamtbeitrag an die Krankenkassen geschuldet, der sich aus den Beiträgen auf reguläre Gehälter und aus den fiktiven Beiträgen auf das Kurzarbeitergeld zusammensetzt. Somit wird es praktisch kaum möglich sein den auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Teilbetrag ohne erheblichen Aufwand zu ermitteln, was dazu führt, dass nach aktueller Auskunft einiger Krankenkassen der Gesamtbeitrag ohne weitere Rückfragen oder Aufteilung gestundet wird.